



Informationen zum Gesellschaftsrecht (87)

Tod des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Schon immer musste bei Änderungen im Gesellschafterbestand einer GmbH eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister eingereicht werden. Seit einer Gesetzesänderung in November 2008 hat die Gesellschafterliste aber eine völlig neue Bedeutung erhalten. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Gesellschafter nur, wer in der Gesellschafterliste eingetragen wurde. Wer zwar Gesellschafter ist, aber nicht in der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste steht, gilt auch nicht als Gesellschafter, ist nicht zu Gesellschafterversammlungen einzuladen und kann Beschlussfassungen auch nicht anfechten. Aus diesem Grunde wird inzwischen bei Gesellschafterstreitigkeiten nach einem Einziehungsbeschluss auch umgehend eine aktualisierte Gesellschafterliste bei Gericht eingereicht, damit der betroffene Gesellschafter auch im Falle einer Anfechtungsklage nicht mehr vorsorglich zu künftigen Gesellschafterversammlungen eingeladen werden muss. Nur langsam treten die sich hier im Falle des Todes eines Gesellschafters entstehenden Probleme in das Bewusstsein der Rechtswissenschaft. Die Masse aller kleinen und mittelständischen Gesellschafter hat nur einen Gesellschafter oder zumindest einen Mehrheitsgesellschafter, der gleichzeitig auch Geschäftsführer ist. Verstirbt er, geht der Geschäftsanteil zwar auf die Erben über, diese gelten aber mangels Eintragung in der Gesellschafterliste im Verhältnis zur Gesellschaft nicht als Gesellschafter. Sie können aufgrund dessen auch nicht einmal einen neuen Geschäftsführer bestellen, der dann eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister einreicht. Hier ist streitig, ob statt der Eintragung in die Gesellschafterliste die Vorlage eines Erbscheines genügen soll. Nimmt man dies nicht an oder liegt ein Erbschein nicht vor, muss ein Notgeschäftsführer vom Gericht bestellt werden, der dann eine aktualisierte Gesellschafterliste bei Gericht einreicht und dann die darin enthaltenen Gesellschafter zu einer Versamm-

lung zum Zwecke der Bestellung eines neuen Geschäftsführers einlädt. Sind die Erben nicht bekannt, muss zunächst bei Gericht die Bestellung eines Nachlasspflegers für die unbekanntenen Erben und die Bestellung eines Notgeschäftsführers beantragt werden. Der Notgeschäftsführer muss dann eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister einreichen, in der wohl „die unbekanntenen Erben“ des Gesellschafters eingetragen werden müssen. Sodann kann vom Notgeschäftsführer der Nachlasspfleger zu einer Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Bestellung eines neuen Geschäftsführers geladen werden. Sind noch weitere Gesellschafter vorhanden, stellt sich die Lage nicht wesentlich unkomplizierter dar, wenn der verstorbene Gesellschafter der einzige Geschäftsführer war. Hier können aber Minderheitsgesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % Anteile haben, die in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter – also nicht die noch nicht eingetragenen Erben des verstorbenen Gesellschafter – zu einer Gesellschafterversammlung laden. Diese Probleme zeigen, wie wichtig eine frühzeitige und vernünftige Gestaltung der Gesellschafter- und auch der eigenen Erbverhältnisse ist.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte · Steuerberater in Partnerschaft mbH

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.